

Einladung

zur 5. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 26. August 2022

Beginn **14.00 Uhr – 16:30 Uhr Workshop Finanzen**

17:00 Uhr GGR-Sitzung

Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Workshop zum Thema "Gemeindefinanzen" (siehe separate Einladung mit Anmeldeformular)	3	Konrad Moser / Monika Finger
2	Tiefbau/Umwelt; Wasserversorgung Region Thun (WARET AG); Übertragung und Integration der Primäranlagen der NetZulug AG in die Wasserversorgung Region Thun AG; Zustimmung gemäss Art. 10 Abs. 3 und 4 des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie; 2. Lesung nach Rückweisung des Geschäftes im Grossen Gemeinderat vom 17.06.2022 mit Beschlussfassung	4 - 13	Marcel Schenk
3	Tiefbau/Umwelt; Hubelweg; Sanierung Strassenbau und Werkleitungen; Bewilligung Verpflichtungskredit von CHF 400'000.00 für die Projektierung und die Bauarbeiten	13 - 16; Beilage	Marcel Schenk
4	Postulat der SP-Fraktion betr. "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03); Behandlung	16 - 18; Beilage	Hans Berger
5	Protokoll der Sitzung vom 17. Juni 2022; Genehmigung	18; Beilage	Patrick Bachmann
6	Informationen des Gemeindepräsidiums	18	Reto Jakob
7	Hochbau/Planung; Schulanlage Erlen; Erlenstrasse; Anschluss an das Fernwärmenetz der NetZulug AG; Bewilligung Gesamtkosten von CHF 210'000.00 zulasten Erfolgsrechnung 2022	18 - 20	Christian Gerber
8	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen	20	Patrick Bachmann
9	Einfache Anfragen	21	Patrick Bachmann
10	Informationen des GGR-Präsidiums	22	Patrick Bachmann

Im Anschluss an die GGR-Sitzung findet der traditionelle Apéro des GGR-Präsidiums statt, spendiert von Patrick Bachmann, GGR-Präsident 2022. Dieser Anlass musste aufgrund der coronabedingten Situation im Januar 2022 verschoben werden und wird jetzt nachgeholt.

Steffisburg, 11. August 2022

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2022



Patrick Bachmann

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 17. Juni 2022
- Situationsplan Hubelweg
- Parlamentarischer Vorstoss

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

Workshop zum Thema "Gemeindefinanzen" (siehe separate Einladung mit Anmeldeformular)

Traktandum 1, Sitzung 5 vom 26. August 2022

Registratur

10.060.013 GGR-Mitgliederschulung

Ausgangslage

Im Rahmen der Behandlung der Finanzplanung 2022 – 2026 durch den Grossen Gemeinderat am 3. Dezember 2021 wurde unter den "Generellen Bemerkungen zum Finanzplan 2022 – 2026" festgehalten, dass gewisse Finanzthemen kompliziert sind. Um das Verständnis zu fördern haben sich Monika Finger, Finanzverwalterin und Konrad E. Moser, Departementsvorsteher Finanzen, bereit erklärt eine Schulung anzubieten, sofern dafür seitens der Parlamentsmitglieder ein entsprechender Bedarf besteht. Aufgrund einer kurzen Umfrage wünschte sich eine Mehrheit der GGR-Mitglieder eine Schulung zur Finanzthematik im zweiten Halbjahr 2022.

Einleitung

Der Finanzhaushalt in Steffisburg und den weiteren bernischen Gemeinden umfasst weit mehr als die reine Buchführung. Praktisch jede kommunale Aufgabe hat finanzielle Auswirkungen. Im Gemeinderat und im Grossen Gemeinderat traktandierte Geschäfte müssen oft auch aus finanzpolitischer und finanzrechtlicher Sicht beurteilt werden. Grundkenntnisse im Bereich Finanzhaushalt sind deshalb für Politiker wichtig und hilfreich.

In einem Workshop "Gemeindefinanzen" für Mitglieder des Grossen Gemeinderats werden deshalb durch Monika Finger und Konrad E. Moser wichtiges Grundlagentheorie- und Praxiswissen vermittelt wie folgt:

Ziele/Themen des Workshops «Gemeindefinanzen»:

Die Teilnehmenden

- haben sich einen Überblick verschafft;
- klären Begriffe und Rollen;
- können die Abhängigkeiten innerhalb der Gemeindefinanzen aufzeigen;
- sind für Fragen zum Finanzhaushalt sensibilisiert;
- erhalten Sicherheit in der Thematik und sind für künftige Finanzthemen motiviert.

Agenda:

- Grundlagen und Fachbegriffe
- Finanzielle Führung
- Finanzielle Steuerung
- Instrumente des Rechnungswesens
- Kontenrahmen HRM2

Methoden:

- Input, Wissensvermittlung
- Gruppenarbeit
- Positiv-kritische Auseinandersetzung mit hohem Alltagsbezug

Ort:

- Aula Schönau

Zeit:

- 14.00 Uhr – 16.30 Uhr

Mitbringen:

- Interesse am Thema
- Notizmaterial

Tiefbau/Umwelt; Wasserversorgung Region Thun (WARET AG); Übertragung und Integration der Primäranlagen der NetZulg AG in die Wasserversorgung Region Thun AG; Zustimmung gemäss Art. 10 Abs. 3 und 4 des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie; 2. Lesung nach Rückweisung des Geschäftes im Grossen Gemeinderat vom 17.06.2022 mit Beschlussfassung

Traktandum 2, Sitzung 5 vom 26. August 2022

Registratur

10.080.018 Vernehmlassungen

1. Ausgangslage

Das vorliegende Geschäft wurde dem Grossen Gemeinderat bereits am 17. Juni 2022 unterbreitet. Im Rahmen der Eintretensdebatte wurde ein Rückweisungsantrag gestellt, welcher schlussendlich mehrheitlich angenommen wurde. Im Rahmen der Diskussion wurden insbesondere folgende Kritikpunkte geäussert und Nachbesserungen zu folgenden Themenbereichen verlangt:

- Direkte Vertretung der Einwohnergemeinde Steffisburg (und nicht der NetZulg AG) im Verwaltungsrat der WARET AG
- Sicherstellung der heutigen Quellenrechte
- Was passiert bei finanziellen Schwierigkeiten der WARET AG?

Der Gemeinderat hat nach der Rückweisung des Geschäftes mit den Verantwortlichen der WARET AG, der NetZulg AG und mit einzelnen Anschlusspartnern Kontakt aufgenommen. Er hat die offenen Fragen eingebracht und folgendes erreicht:

1. Direkte Vertretung der Einwohnergemeinde Steffisburg (und nicht der NetZulg AG) im Verwaltungsrat und als Aktionärin in der WARET AG

Es ist geplant, dass eine direkte Gemeindevertretung aus Steffisburg (Mitglied des Gemeinderates) in den Verwaltungsrat der WARET AG Einsitz nimmt, sobald der heutige Verwaltungsratspräsident der NetZulg AG sein Amt in rund 2,5 Jahren niederlegen wird. Jörg Rychener ist seit rund 9 Jahren Mitglied des Verwaltungsrates der WARET AG und kennt diese Organisation seit der Gründung mit dem Bau des Pumpwerkes am "Amerikaege". Es ist für die Gemeinde Steffisburg deshalb wichtig, dass Jörg Rychener gerade in der Aufbauphase der neuen WARET-Organisation noch im Verwaltungsrat der WARET AG mitwirken kann. Es braucht für diese Phase Personen im Verwaltungsrat der WARET AG, welche über das nötige Know-How im Bereich der Wasserversorgung und der Organisationsentwicklung verfügen. Dies ist mit dem heutigen Verwaltungsratspräsidenten der NetZulg AG sichergestellt. Dem Anliegen um eine direkte Vertretung der Einwohnergemeinde Steffisburg durch ein Mitglied des Gemeinderates im Verwaltungsrat der WARET AG wird danach wie vorstehend erwähnt nachgekommen werden. Der Gemeinderat hat bereits den entsprechenden Beschluss dafür gefällt.

Da die NetZulg AG zu 100 % im Eigentum der Einwohnergemeinde Steffisburg steht und der Gemeinderat im Rahmen der Eignerstrategie die Marschrichtung für die NetZulg AG festlegt, ist eine direkte Vertretung der Einwohnergemeinde Steffisburg als Aktionärin in der WARET AG aus Sicht des Gemeinderates nicht notwendig. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es im Gegenteil wichtig ist, dass die NetZulg AG, welche für die Wasserversorgung in Steffisburg weiterhin verantwortlich ist, direkt in der WARET AG als Aktionärin vertreten sein muss. Die NetZulg AG hat das Know-How für die Fragen der Wasserversorgung und kann als Aktionärin der WARET AG direkt auf die wichtigen Entscheide für die Wasserversorgung Einfluss nehmen. Mit dem Gespann der NetZulg AG als Aktionärin und Vertreterin des Gemeinderates im Verwaltungsrat sind der regelmässige Austausch und die gemeinsam richtigen Entscheidungen gewährleistet. Weiter kann die NetZulg AG am besten beurteilen, welche Primäranlagen für die Wasserversorgung in Steffisburg wichtig sind und wie gewährleistet werden kann, dass die Wasserversorgung in der Gemeinde Steffisburg immer funktioniert und jederzeit Wasser geliefert werden kann.

Nach wie vor ist die NetZulg AG für die Lieferung des Brauchwassers in die Haushaltungen und zu den weiteren Bezüglern in Steffisburg zuständig. Diese Gemeindeaufgabe wurde der NetZulg AG im Rahmen der Verselbstständigung vor rund 20 Jahren übertragen und ist seither durch die NetZulg AG in all den Jahren zur vollen Zufriedenheit aller Wasserbezüglern gelöst worden. Mit ihrem eingespielten Team wird die NetZulg AG nach wie vor sämtliche Wasserleitungen unterhalten, die Hausanschlüsse realisieren und defekte Wasserleitungen reparieren. Da es sich um eine delegierte Aufgabe der Gemeinde Steffisburg an die NetZulg AG handelt, kann die Gemeinde jederzeit ihren Einfluss auf die Wasserversorgung in Steffisburg und damit auf die WARET AG nehmen, ohne selber Aktionärin zu sein. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass es auf die Fragen des Eigentums und der Quellrechte keinen Einfluss hat, ob die Gemeinde Steffisburg direkt oder die NetZulg AG im Aktionariat vertreten ist. Bei einer allfälligen Liquidation der NetZulg AG würden sämtliche Vermögenswerte, Rechte und Pflichten auf die Gemeinde Steffisburg übergehen.

2. Sicherstellung der heutigen Quellenrechte

Es ist vorgesehen, den heutigen Quellen-Eigentümern (NetZulg AG in Steffisburg) im Rahmen der Übertragung der Primäranlagen entsprechende Rückkaufsrechte einzuräumen.

Der Verwaltungsrat der WARET AG hat an einer ausserordentlichen Verwaltungsratssitzung am 22. Juli 2022 bereits entschieden, diese Rückkaufsrechte vorzusehen und einen Juristen mit der entsprechenden Formulierung und der rechtlich korrekten Ausgestaltung der Dienstbarkeit beauftragt. Es ist geplant, dass die Rückkaufsrechte auf Grund der heutigen "Berechnungsmethode zur Festlegung der Werte der heutigen Anlagen" bei der Ausübung eines Rückkaufsrechtes angewendet werden sollen. Die detaillierte Ausgestaltung wird wie erwähnt rechtlich momentan noch abgeklärt. Damit soll sichergestellt werden, dass die heutigen Eigentümer im eher unwahrscheinlichen Fall einer beabsichtigten Abgabe der Quellenrechte an Dritte in jedem Fall die Möglichkeit haben, diese im Rahmen der eingeräumten Rückkaufsrechte zurückzuerhalten, sofern sie dies wünschen.

Wichtig ist an dieser Stelle festzuhalten, dass nur die Quellrechte der NetZulg AG in die WARET AG übertragen werden sollen. Die heutigen Quellrechte der privaten Eigentümer (in der Regel Landwirte) sind nicht betroffen und verbleiben im Besitze der heutigen Eigentümer.

3. Was passiert bei finanziellen Schwierigkeiten der WARET AG?

Sollte der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass die WARET AG in finanzielle Schwierigkeiten gerät, hätten die Aktionäre mit dem Aktienkapital der WARET AG. Sollte dieses Kapital nicht ausreichen, müssten sich die Aktionäre überlegen, ob die finanzielle Situation durch die Erhöhung des Aktienkapitals oder durch die Aufnahme von Krediten verbessert werden kann. Sollten all diese "Rettungsversuche" nicht den gewünschten Erfolg bringen, müsste die WARET AG liquidiert werden. Im Falle einer Liquidation würden die Aktionäre das Aktienkapital grösstenteils oder ganz verlieren. Die Primäranlagen würden im Falle einer Liquidation wieder den heutigen Eigentümern übertragen.

Soweit erforderlich werden die entsprechenden Erlassgrundlagen der WARET AG bezüglich der vorstehenden Punkte ergäntzt.

Zusammenfassend bleibt noch festzuhalten, dass es bei der Einbringung der Primäranlagen grundsätzlich um die Regionalisierung der Wasserversorgung geht. Damit kann sichergestellt werden, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Steffisburg jederzeit über das benötigte Wasser verfügen. Gerade in trockenen Perioden reichen die eigenen Primärversorgungsanlagen nicht aus, um die Wasserversorgung in der Gemeinde Steffisburg in den Abendstunden sicherzustellen.

Weiter gilt es festzuhalten, dass der Kanton für die Erteilung einer Wasserbezugskonzession für jeweils eine bestimmte Anzahl Jahre an die Wasserversorgungsorganisationen zuständig ist. Dieser hat im Rahmen seiner Wasserversorgungsstrategie beschlossen, diese Konzessionen nur noch regionalen Wasserversorgungsorganisationen zu erteilen. Dem Kanton ist es ein grosses Anliegen die Wasserversorgungen zu regionalisieren, um damit sicherzustellen, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons mit Wasser versorgt werden können. Diese Konzessionen können wie erwähnt nur an Wasserversorgungsorganisationen erteilt werden. Damit ist ausgeschlossen, dass private Firmen Primäranlagen wie Quellen erwerben oder dafür eine Konzession erhalten können. Dies ist im Wasserversorgungsgesetz des Kantons Bern vom 11. November 1996 entsprechend geregelt.

Die übrigen Fragen der Fraktionen wurden durch Gemeinderat Marcel Schenk bzw. die anwesenden Vertretungen der WARET AG und der NetZulg AG im Rahmen der GGR-Sitzung vom 17. Juni 2022 beantwortet.

Hinweis an die GGR-Fraktionen: Marcel Schenk ist bei Bedarf gerne bereit, an den Fraktionssitzungen teilzunehmen, um Fragen zu beantworten und Erläuterungen zum vorliegenden Geschäft abzugeben. Die Fraktionsverantwortlichen werden gebeten, sich bei Bedarf direkt mit Marcel Schenk in Verbindung zu setzen.

Nachfolgend wird der Bericht und Antrag an den GGR vom 17. Juni 2022 nochmals unverändert wiedergegeben:

Schon vor zwei Jahrzehnten haben sich die Verantwortlichen der öffentlichen Wasserversorgungen im Raum Thun zusammen mit Fachleuten und dem Kanton Gedanken gemacht, wie der Wasserbedarf an einem Spitzentag auch in Zukunft verlässlich gedeckt werden kann und wie für kommende Generationen die Versorgungssicherheit mit Trink- und Brauchwasser sichergestellt werden kann.

Da diese Zielsetzung für jede einzelne Wasserversorgung im Alleingang kaum erreichbar ist, haben sich die Wasserversorgungen von Thun (Energie Thun AG), Steffisburg (NetZulg AG), Heimberg sowie Hilterfingen und die Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (WGB) im 2008 in der Wasserversorgung Region Thun (WARET) AG zusammengeschlossen und gemeinsam in den Jahren 2012 bis 2014 im Gebiet Amerikaege der Gemeinde Uetendorf die gleichnamige Grundwasserfassung mit Pumpwerk gebaut.

Seither decken die Partner der WARET AG ihren Spitzenbedarf mit Wasserbezügen aus der Grundwasserfassung/-pumpwerk (GWPW) Amerikaegge ab (1 bis 1.5 Mio. m³ pro Jahr). Zudem beziehen Thun, Steffisburg, Heimberg und Hilterfingen von der Wasserversorgung Blattenheid überschüssiges Quellwasser im Umfang von jährlich rund 0.5 bis 0.6 Mio. m³.

Die WARET AG betreibt aktuell jedoch kein zusammenhängendes Netz, sondern lediglich eine Verbindungsleitung vom GWPW Amerikaegge zu den Einbinde-/Übergabestellen in Heimberg, Uetendorf (Wasserversorgung Blattenheid), Lerchenfeld (Klappenschacht in Thun) sowie Steffisburg und in Richtung Hilterfingen (Holzmätteli) und eine Seeleitung in Thun.

Um für die künftige Versorgungssicherheit und Spitzenabdeckung mit Trink- und Brauchwasser der fast 70'000 Einwohnerinnen und Einwohner besser vorbereitet zu sein, wird nun eine neue Aufgabenteilung zwischen den Wasserversorgungen und der WARET AG angestrebt: Sämtliche Anlagen zur Förderung, Speicherung, Aufbereitung und die Abgabe an die Wasserversorgungen (Primäranlagen) werden der WARET AG übertragen. Die bisherigen Wasserversorgungen behalten ihre Aufgabe zur Verteilung und Verrechnung des Wassers an die Kundinnen und Kunden sowie für den Löschschutz.

Dieser Ausbauschritt der WARET AG hin zu einem Primärversorger ist somit nichts als eine logische Konsequenz der bisherigen Bemühungen zur gemeinsamen Bewältigung einer optimalen Wasserversorgung im Raum Thun. Diese Zielsetzung entspricht zudem auch der kantonalen Wasserstrategie¹.

1.1 Das Wichtigste in Kürze

Die Betreiber der Wasserversorgungen im Raum Thun, die Energie Thun AG (Stadt Thun), die NetZulG AG (Gemeinde Steffisburg) sowie die Gemeinden Heimberg und Hilterfingen haben im 2008 zusammen mit der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid die Wasserversorgung Region Thun (WARET) AG gegründet. Diese verfolgt den Zweck, den Wasserbedarf auch an Spitzentagen abzudecken und damit die Versorgungssicherheit für Bevölkerung, Gewerbe und Industrie zu verbessern.

In den Jahren 2012 bis 2014 hat die WARET AG im Gebiet Amerikaegge der Gemeinde Uetendorf die gleichnamige Grundwasserfassung mit Pumpwerk gebaut. Seither beliefert sie ihre Partner ab diesem Werk bei Bedarf mit Trink- und Brauchwasser.

Nun verfolgen die Aktionäre der WARET AG einen nächsten Schritt, indem sie die Integration der Primäranlagen (der Wasserversorgungen) beantragen. Zu den Primäranlagen gehören sämtliche Anlagen der Wasserversorgungen für die Förderung, die Speicherung, die Aufbereitung und den Transport von Trink- und Brauchwasser in die öffentlichen Versorgungsgebiete. Das bedeutet, dass die WARET AG ab dem Zeitpunkt, wo diese Anlagen übertragen sind, sämtliches Wasser aus den Quellgebieten und der Grundwasserfassung in die Reservoirs fördert, das Wasser, falls notwendig, aufbereitet (entkeimt) und es dann in die Versorgungsgebiete transportiert. Dort übernehmen es die bisherigen Wasserversorgungen und verteilen es wie gewohnt an die Kundinnen und Kunden der Wasserversorgung und besorgen den Löschschutz.

Damit entsteht zwischen dem Primärversorger (der WARET AG) und den Wasserversorgungen (Sekundärversorger) eine neue Aufgabenteilung: Die WARET AG sorgt jederzeit für genügend Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität für das gesamte Einzugsgebiet. Sie betreibt dazu die Primäranlagen, unterhält und erneuert diese und überwacht bzw. gewährleistet die Trinkwasserqualität.

Die beteiligten Wasserversorgungen bleiben selbständig, d.h. sie beziehen sämtliches Wasser von der WARET AG, verteilen dieses in den Versorgungsgebieten und verrechnen es den Kundinnen und Kunden. Sie sind wie bisher zuständig für die Erschliessung der öffentlichen Versorgungsgebiete mit Wasser, sie unterhalten und erneuern die Verteilleitungen und besorgen den Löschschutz (Hydrantenleitungen und Hydranten). Somit verfügt auch nach der Integration der Primäranlagen in die WARET AG jede Wasserversorgung über ihr Wasserversorgungsreglement und ihren Gebührentarif und die Kundschaft der Wasserversorgung merkt von dieser neuen Aufgabenteilung kaum etwas.

Die Vorteile dieser neuen Aufgabenteilung im Bereich der Wasserversorgungen:

- Die Betreuung der Primäranlagen erfolgt statt durch vier nur noch durch eine einzige Organisation. Anstelle von einem Geflecht von gegenseitigen Wasserlieferungsverträgen, beziehen die Partner sämtliches Wasser von der WARET AG. Die professionelle Betreuung der Primäranlagen ist weiterhin gewährleistet, die künftigen Herausforderungen an die Wasserqualität und -beschaffung liegen bei einem einzigen Träger. Eine optimale Versorgungssicherheit, d.h. ein tieferes Risiko beim Ausfall eines Wasserbezugsortes ist unter dieser neuen Aufgabenteilung einfacher und besser sichergestellt.
- Sind alle Primäranlagen in einer einzigen Hand, so besteht Spielraum für einen optimalen Betrieb und die Erneuerung der Anlagen. So kann sich die WARET AG in dieser Situation überlegen, ob es Sinn macht, alle 15 Reservoirs, die meisten davon auf einer ähnlichen Höhe (Druckhorizont) zu er-

¹ Regierungsrat des Kantons Bern, Grundlagenbericht zum Massnahmenprogramm 2017-2022, Teilbereich Wasserversorgung (Wasserstrategie), S. 15

neuern oder ob es nicht günstiger ist, einige davon zusammenzufassen. Solche Synergien kommen mittel- bis längerfristig den Wasserversorgern und der Kundschaft der Wasserversorgungen zugute.

Der Kanton Bern verfolgt ausdrücklich die Zielsetzung einer optimierten Organisation in seiner Wasserstrategie. Diese Art von Aufgabenteilung im Bereich der Wasserversorgungen bewährt sich in zahlreichen Gebieten des Kantons seit Jahrzehnten. Die Wasserversorgungen behalten ihren Einfluss, sie betreuen die Primäranlagen in Zukunft gemeinsam in der WARET AG. Einzige Änderung für die Wasserversorgungen der Gemeinden: Die Bewilligung von Krediten sowie die Finanzierung für die Erneuerung von Primäranlagen erfolgt in Zukunft nicht mehr durch die einzelnen Wasserversorgungen, sondern durch die WARET AG. An der zuverlässigen Versorgung der Bevölkerung mit dem qualitativ anspruchsvollen Lebensmittel Wasser ändert sich jedoch nichts.

1.2 Von der WARET AG zum Primärversorger WARET AG

Mit der Integration von Primäranlagen wird die WARET AG zum Primärversorger. Dieser beliefert die Partner mit Wasser, welche dieses mit einem Verteilnetz in ihren Versorgungsgebieten an Haushalte und Gewerbe/Industrie abgeben und den Löschschutz mit einem Netz von Hydranten gewährleisten (Sekundäranlagen).

Der Primärversorger fördert sämtliches Wasser für die öffentliche Wasserversorgung (Quellen, Grundwasser), speichert dieses in Reservoirs, bereitet dieses, falls nötig, auf (Entkeimung) und transportiert es zu den Übergabestellen (Stufenpumpwerke, Leitungen) an die einzelnen Wasserversorgungen.

Tabelle 1: Primäranlagen, welche die WARET AG von den Partnern übernimmt:

	Quellgebiete	Grundwasserfassungen	Reservoirs	Primärleitungen	Diverse Anlagen
Energie Thun AG	Schlatti Barmettlen (inkl. STPW) Schwendenegg Lütschental Winteregg I und II Hüniboden Kohleren (anteilig) Multenegg	Lerchenfeld II	Lauenen (inkl. STPW) Gwattegg II Brändlisberg Melli Dreiligasse (inkl. STPW)	Leitungen (38.5 km)	
NetZulg AG	Bruchackerweid Buchen Fuss Gafner Huckhaus Hüttacker Riederwäldli Schlattboden	Burgergut	Galgenrain (inkl. STPW) Panorama Enzenried Stutz	Leitungen (25.8 km)	
Heimberg			Buchwald Sunneschyn (inkl. STPW)	Leitungen (5.6 km)	Betriebszentrale und Steuerkabel (7.2 km)
Hilterfingen	Kohleren (anteilig) Tannenbühl		Hünibach (inkl. STPW) Riedboden Tannenbühl Winterlücke (anteilig)	Leitungen (5.8 km)	Betriebszentrale und Funkanlage
WG Blattenheid				Leitung (185 m)	STPW Brenzikofen

Hinweis: UV-Anlagen sind in der Tabelle nicht separat aufgeführt, sie befinden sich oft in den Quellgebieten oder in Reservoirs. Dasselbe gilt für Druckreduktions-, Klappen- und Messschächte.

STPW ist die Abkürzung für Stufenpumpwerk.

Quelle: Schlussbericht TP Technik vom 5. Januar 2022

Die WARET AG übernimmt somit von ihren Partnern zwei Grundwasserfassungen, 18 Quellenrechte, 15 Reservoirs (bzw. Anteile von solchen), diverse Pumpwerke und rund 76 km Leitungen, welche die erwähnten Anlagen (inkl. Übergabestellen) miteinander verbinden. Die Betriebszentralen und Steuerkabel der Energie Thun AG und der NetZulg AG werden nicht übernommen, sondern gegen eine Miete mitbenutzt, da über diese Anlagen weitere Werke wie Strom, Fernwärme, etc. gesteuert werden, die nichts mit der Wasserversorgung zu tun haben.

Für die Partnerwasserversorgungen ändert sich Folgendes: Jede Wasserversorgung hat das Recht und die Verpflichtung, sämtliches Trink- und Brauchwasser von der WARET AG zu beziehen und verteilt dieses wie bisher in den öffentlichen Versorgungsgebieten, verrechnet es an die Kundinnen und Kunden der Wasserversorgung und besorgen den Löschschutz (Netz von Hydranten). Gemeinsam sind sie über die WARET AG Eigentümer sämtlicher Primäranlagen und bestimmen somit über deren Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung gemeinsam.

1.3 Abgeltung der Primäranlagen

Sämtliche Wasserversorgungsanlagen zur Förderung, Speicherung und Aufbereitung von Trink- und Brauchwasser der Partner sollen an die WARET AG übertragen werden. Auch jeweils eine Verbindung (Leitung) zwischen diesen Anlagen bzw. zur Übergabe des Wassers in die öffentlichen Versorgungsgebiete zählen dazu. Etliche dieser Anlagen sind alt, Angaben über die damaligen Baukosten sind unvollständig oder existieren gar nicht mehr. Deshalb wurden sämtliche Primäranlagen durch ein unabhängiges Ingenieurbüro nach einheitlichen Kriterien bewertet (Wiederbeschaffungswerte ermittelt) und anhand des Berner Baukostenindex auf das Baujahr zurückberechnet (synthetischer Anschaffungswert). Davon wurden die kalkulatorischen Abschreibungen in Abzug gebracht, so dass zum Zeitpunkt der Übergabe per 31. Dezember 2022 ein Restwert, der synthetische Anschaffungsrestwert berechnet wurde. Dieser wird den Partnern beim Übergang der Primäranlagen durch die WARET AG vergütet. Diese Abgeltung beträgt knapp CHF 50 Mio.

Tabelle 2: Bewertung der Primäranlagen nach Partner

alle Beträge in CHF

Aktionär	Wiederbeschaffungswerte (WBW)	synthetische Anschaffungswerte (SAW)	synthetische Anschaffungsrestwerte (SARW)	Entschädigung Quellenrechte	Abgeltung Primäranlagen
Energie Thun AG	62'154'000	39'599'000	26'283'000	794'000	27'077'000
NetZulg AG	35'418'000	22'282'000	14'484'600	544'000	15'028'600
WG Blattenheid	546'000	538'000	464'000	-	464'000
EG Heimberg	9'872'000	7'390'000	4'808'500	-	4'808'500
EG Hilterfingen	10'096'000	3'585'000	1'765'000	186'000	1'951'000
Summe	118'086'000	73'394'000	47'805'100	1'524'000	49'329'100

Quelle: Schlussbericht TB Technik vom 5. Januar 2022

Darin enthalten ist auch eine Entschädigung für die Quellenrechte von übertragenen Quellen in Höhe von CHF 400.00 pro Minutenliter (nach Ansätzen des Schweiz. Bauernverbandes), bei einer mittleren Schüttung entsprechend total CHF 1.5 Mio.

Mit dieser Abgeltung werden in der Finanzbuchhaltung der Partnerversorgungen die Buchwerte (gemäss Bilanz) der Primäranlagen getilgt. Sofern dann noch ein Überschuss besteht – was praktisch bei allen Partnern der Fall ist – bildet dieser einen Buchgewinn, der zweckgebunden für die Wasserversorgungen zu verwenden ist.

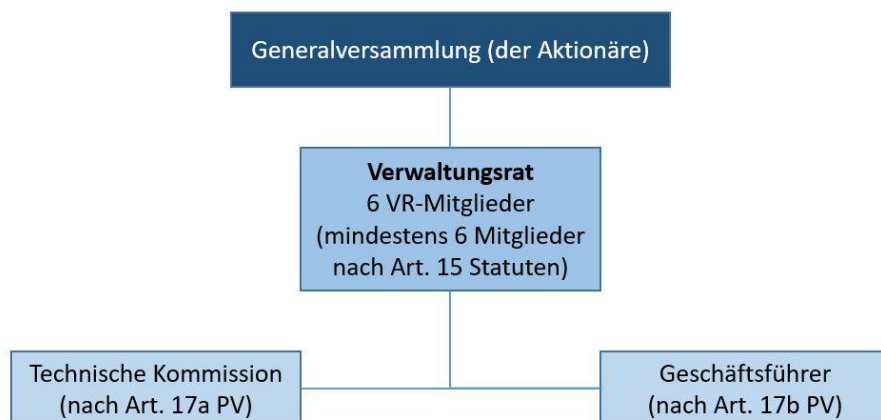
Einen Sonderfall nimmt die Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (WGB) ein. Diese ist selbst eine Primärversorgung mit 17 Gemeinden und seit der Gründung an der WARET AG beteiligt. Sie bezieht selbst bei Bedarf Wasser aus dem GWPW Amerikaege und gibt Überschusswasser aus ihren Quellgebieten an die WARET AG ab. Würde die WGB ihre Anlagen der WARET AG abtreten, müsste sie sich auflösen. Dies kommt aktuell nicht in Frage und deshalb bleibt die WGB Aktionärin der WARET AG. Sie überträgt der WARET AG das Stufenpumpwerk in Heimberg und ein kurzes Leitungsstück. Auf der Grundlage eines Wasserlieferungsvertrages mit der WARET AG bezieht sie auch weiterhin Wasser von der WARET AG und beliefert diese mit Überschusswasser aus ihren Quellgebieten.

1.4 Organisation der erweiterten WARET AG

An der Organisation der WARET AG ändert sich nach Übernahme der Primäranlagen nicht viel. Oberstes Organ ist und bleibt die Generalversammlung, in welcher das Stimmrecht nach dem Anteil an den Aktien (vgl. weiter unten) ausgeübt wird. Einschränkend wurde festgelegt, dass bei einfachen Beschlüssen neben der Mehrheit der vertretenen Aktionäre mindestens drei Aktionäre oder zwei Aktionäre, die zusam-

men mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen einem Geschäft zustimmen müssen, damit dieser Beschluss zustande kommt (Art. 11 der überarbeiteten Statuten).

Abbildung 1: Organigramm der WARET AG



PV: Partnerschaftsvertrag
Quelle: Schlussbericht TP Organisation vom 28. Januar 2022

Der Verwaltungsrat (VR) setzt sich heute aus je einem Mitglied pro Aktionär und einem unabhängigen Präsidenten zusammen (6 Mitglieder) und dies soll auch so bleiben. Neu wird in Art. 15 der überarbeiteten Statuten die Mitgliederzahl des VR mit "mindestens 6" umschrieben, damit bei neuen Aktionären der erforderliche Spielraum zu einer Aufstockung besteht. Die Amtsdauer von sämtlichen VR-Mitgliedern wird einheitlich auf 15 Jahre festgelegt, die bisherige Altersbeschränkung wird aufgehoben.

Für die operativen Geschäfte ist weiterhin der Geschäftsführer zuständig, dem eine technische Kommission zur Seite steht, in welcher sämtliche Aktionäre mit dem technischen Leiter (Brunnenmeister) vertreten sind (Art. 17a und 17b des Partnerschaftsvertrages).

Mit dem Anstieg des Anlagevermögens der WARET AG von aktuell (per 31. Dezember 2021) rund 10 Mio. CHF auf gegen 60 Mio. CHF soll auch das Aktienkapital von derzeit 3 Mio. CHF auf 15 Mio. CHF aufgestockt werden.

Tabelle 3: Erhöhung/Verteilung des Aktienkapitals der WARET AG

alle Beträge in CHF

Aktionär	Aktienkapital per 31.12.2021		Aktienkapital ab 01.01.2023	
	absolut	in %	absolut	in %
Energie Thun AG	1'050'000	35.0 %	7'050'000	47.0 %
NetZulg AG	1'050'000	35.0 %	5'250'000	35.0 %
WG Blattenheid	450'000	15.0 %	600'000	4.0 %
EG Heimberg	300'000	10.0 %	1'050'000	7.0 %
EG Hilterfingen	150'000	5.0 %	600'000	4.0 %
eigene Aktien	-	0.0 %	450'000	3.0 %
Summe	3'000'000	100.0 %	15'000'000	100.0 %

Quelle: Schlussbericht TP Organisation vom 28. Januar 2022

Die Verteilung orientiert sich einerseits an der Höhe der eingebrachten Anlagewerte (Primäranlagen). Andererseits hat der VR der WARET AG festgelegt, dass kein Aktionär in der Generalversammlung die absolute Mehrheit von 50 % erreichen soll. Einen Aktienanteil von CHF 450'000 oder 3 % des gesamten Aktienkapitals reserviert die Gesellschaft für einen möglichen Beitritt von weiteren Aktionären (zum Beispiel Gemeinde Oberhofen).

Die WARET AG wird auch nach der Übernahme der Primäranlagen über kein eigenes Personal verfügen, sondern den Betrieb und den Unterhalt dieser Anlagen mit dem bestehenden Personal der Aktionäre gewährleisten, das dafür durch die WARET AG entschädigt wird. Damit sind die Kosten günstig und die Erfahrungen des bestehenden Personals bleiben erhalten.

Die Geschäftsstelle, welche seit der Gründung bis Ende 2020 durch die NetZulg AG im Mandat geführt wurde, wird seit Anfang 2021 durch die Energie Thun AG betrieben, was so im Partnerschaftsvertrag (Art. 17b) festgehalten ist.

1.5 Kosten und Finanzierung

Zur Beurteilung der Kostenentwicklung hat ein externes Büro eine Planerfolgsrechnung ausgearbeitet. Die nach Abzug von allfälligen Erlösen aus Wasserverkäufen an Dritte etc. verbleibenden Nettokosten werden auf alle Partner (Aktionäre) nach einheitlichen Grundsätzen aufgeteilt, und zwar nach einem mit der bisherigen Praxis der Kostenaufteilung vergleichbaren Modell: Die fixen Kosten, welche etwa 80 % des Nettoumsatzes ausmachen, nach dem Spitzenwasserverbrauch und die variablen Kosten – entsprechend etwa 20 % des Nettoumsatzes – nach dem Jahreswasserverbrauch.

Da die bestehenden Primäranlagen für die Wasserversorgung der knapp 70'000 Einwohner ohne grosse Ergänzungen und Erweiterungen ausreichen, wurden jährliche Investitionsausgaben von ca. 1.6 Mio. CHF – hauptsächlich für Erneuerungen – zugrunde gelegt.

Soweit möglich, wurden die ermittelten Jahreskosten mit den bisherigen Kosten der Partner und mit anderen Primärversorgungen plausibilisiert.

Die Kosten für die (einmalige) Abgeltung der Primäranlagen werden wie folgt finanziert: 30 Mio. CHF werden bei einer Bank beschafft, 11.5 Mio. stammen aus der geplanten Erhöhung des Aktienkapitals und ebenso viel aus Darlehen, welche bei den Aktionären beschafft und langfristig amortisiert (zurückbezahlt) werden.

Tabelle 4: Mittelflüsse der Partner

alle Beträge in CHF

Aktionäre	Anteil Aktienkapital aktuell	Anteil Aktienkapital neu	Kapitalerhöhung	Aktionärsdarlehen	Abgeltung Primäranlagen	Mittelzu-/abfluss Partner
	(1)	(2)	(3)=(2)-(1)	(4)	(5)	(6)=(5)-(3+4)
Energie Thun AG	1'050'000	7'050'000	6'000'000	6'000'000	27'077'000	15'077'000
NetZulg AG	1'050'000	5'250'000	4'200'000	4'200'000	15'028'600	6'628'600
WG Blattenheid	450'000	600'000	150'000	150'000	464'000	164'000
EG Heimberg	300'000	1'050'000	750'000	750'000	4'808'500	3'308'500
EG Hilterfingen	150'000	600'000	450'000	450'000	1'951'000	1'051'000
WARETAG		450'000	450'000	0	0	0
Summe	3'000'000	15'000'000	12'000'000	11'550'000	49'329'100	26'229'100

(1) - (4) Quelle: Schlussbericht Teilprojekt Organisation vom 28. Januar 2022 und eigene Berechnungen

(5) gem. Schlussbericht TB Technik vom 5. Januar 2022

Wie aus Tabelle vier zu entnehmen ist, profitiert jeder Aktionär per Saldo noch von einem Mittelzufluss für seine Wasserrechnung. Finanzpläne für die Wasserversorgungen der Partner haben zudem anhand von einer Variante "Status quo" und einer Variante "Integration der Primäranlagen" aufgezeigt, dass unter den getroffenen Annahmen keine Wasserversorgung die Gebührentarife erhöhen, sondern diese im Gegenteil möglicherweise senken kann, vor allem ab dem Zeitpunkt, wo der mutmassliche Buchgewinn aufgelöst werden kann².

1.6 Fazit

Versorgungssicherheit von Trink- und Brauchwasser erhöhen bei unveränderten Kosten

Mit dem Bau der Grundwasserfassung mit Pumpwerk "Amerikaegge" hat die WARET AG einen wichtigen Schritt in Richtung Versorgungssicherheit gemacht. Um diese begonnene Entwicklung fortzusetzen und weiter zu optimieren, macht der Zusammenschluss der primären Wasserversorgungsanlagen in der WARET AG Sinn: Die Anlagen können gemeinsam eingesetzt und genutzt werden. Auch können sie aufgrund einer gemeinsamen Planung saniert und erneuert werden. Zudem können Vertragswerke über mehrere Gemeinden zur Wasserlieferung und der Sicherung von Durchleitungsrechten (sog. Kaskadenverträge) vermieden werden, indem alle Partner ihr Trink- und Brauchwasser beim Primärversorger beziehen.

Synergien von Wasserversorgungsanlagen nutzen

Schaut jede Wasserversorgung nur für sich und muss deshalb alle ihre Anlagen erneuern, entstehen höhere Kosten als bei einem Primärversorger. Dieser kann sich nämlich fragen: Brauchen wir längerfristig im Perimeter der WARET AG 15 Reservoirs, die sich zudem überwiegend auf einer ähnlichen Höhe (Druckhorizont) befinden, oder reichen für dasselbe Angebot vielleicht 10 oder 12 Reservoirs? Weiter geht es um den Schutz und die Bewirtschaftung von fast 20 Quellgebieten und 3 Grundwasserfassungen mit den zugehörigen Grundwasserschutzzonen, was in Zukunft eher noch an Bedeutung zunehmen wird (Stichworte: umfassenderer Schutz der Ressource Wasser, Überwachung von Pestizidrückständen, etc.). Wenn eine Organisation statt drei oder vier solche Organisationen für diese Aufgaben

² Gemeinden dürfen Buchgewinne nach Art. 85a der Gemeindeverordnung erst nach einer "Stillhaltungsdauer" (Karenzfrist) von 5 Jahren zweckgebunden der Wasserversorgung gutschreiben – diese Regelung wollen alle Partner der WARET AG solidarisch und einheitlich anwenden.

zuständig ist, so ist das zweckmässiger und wird den hohen professionellen Anforderungen einer Wasserversorgung auch in Zukunft gerecht. Diese erwarteten Synergien zu quantifizieren, ist spekulativ. Sie setzt eine sorgfältige und langfristige generelle Wasserversorgungsplanung voraus, welche der neuen WARET AG vorbehalten bleibt.

Handlungsspielräume der Wasserversorgungen werden beibehalten

Mit der Ausgliederung der Primäranlagen wird den heutigen Wasserversorgungen nichts weggenommen. Sie betreiben und unterhalten diese künftig unter dem Dach der WARET AG gemeinsam und bestimmen zusammen, ob, wann, welche Anlage wie zu erneuern ist. Der Verwaltungsrat der WARET AG beschliesst die erforderlichen Kredite und die Finanzierung der Investitionen (Sanierungen und Erweiterungen) der Primäranlagen.

Jede Wasserversorgung erschliesst wie bisher die öffentlichen Versorgungsgebiete (das Siedlungsgebiet), liefert Trink- und Brauchwasser an Haushalte, Gewerbe und Industrie, betreibt den Löschschutz (das Netz der Hydranten) und verrechnet das bezogene Wasser an die Kundinnen und Kunden. Die Wasserversorgungen legen alle diese Aufgaben wie bisher in einem Wasserversorgungsreglement fest und beschliessen die Gebührentarife. Die Interessen jedes Miteigentümers werden somit auch unter der neuen Aufgabenteilung sichergestellt.

Was bei den einzelnen Wasserversorgungen entfällt, sind einzig die Beschlüsse von Krediten bzw. zur Finanzierung der Erneuerung und der Erweiterung von Primäranlagen, welche die Versorger künftig in der WARET AG gemeinsam fällen.

Die WARET AG rechnet mit bescheidenen Personal- und Verwaltungskosten

Die WARET AG wird auch weiterhin kein eigenes Personal anstellen, sondern kauft die benötigten Ressourcen bei den Partnern ein. Indem die bisherigen Fachleute (Brunnenmeister, etc.) die Anlagen überwachen und unterhalten, bleiben die Erfahrungen erhalten. Für die Verwaltung (inkl. Entschädigung der Organe) verwendet die WARET AG weniger als 3 % des jährlichen Umsatzes, was vergleichsweise gering ist.

Primärversorger sind bewährte "Grossisten"

Im Bereich der Wasserversorgungen existiert diese Form der Arbeitsteilung mit Primärversorgern (Grossisten) und Sekundärversorgern (Detailisten) seit Jahrzehnten mit Erfolg, insbesondere auch im Kanton Bern. Da existieren zwischen sechs und zehn solche Primärversorger, welche auch durch die zuständige Fachstelle des Kantons, das Amt für Wasser und Abfall (AWA) gefördert werden. Es handelt sich somit bei der Integration der Primäranlagen in die WARET AG nicht um ein Experiment (mit unbekanntem Ausgang), sondern um eine bewährte Praxis.

1.7 Zuständigkeit für Beschlussfassung

Der Grosse Gemeinderat (GGR) ist nach Art. 10 Abs. 4 des Versorgungsreglements (Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie) abschliessend für die Zustimmung zur Übertragung zuständig. Der Wortlaut spricht klarerweise nur vom GGR und nicht davon, dass dieser Beschluss dem fakultativen Referendum unterstehen würde. Die referendumsfähigen Beschlüsse des GGR sind in Art. 50 Abs. 1 und 51 Abs. 1 der Gemeindeordnung abschliessend festgelegt. Zu diesen Geschäften gehört die Zustimmung zu einer Veräusserung von Anlagen der NetZulug AG nicht. Es kann auch nicht argumentiert werden, der Wert dieser Anlagen übersteige die betragsmässige Schwelle für Ausgabenbeschlüsse oder Grundstückgeschäfte nach Art. 51 Abs. 1 Bst. a^{bis} und b der Gemeindeordnung. Diese Werte beziehen sich auf Ausgaben oder Grundstücke der Gemeinde; im vorliegenden Fall stehen Anlagen einer anderen, "fremden" juristischen Person, nämlich der NetZulug AG, zur Debatte. Grundsätzlich gilt, dass die NetZulug AG als Eigentümerin über ihre Anlagen frei verfügen kann. Diese Freiheit ist (nur) soweit eingeschränkt, wie das Versorgungsreglement, namentlich in Art. 10 Abs. 3 und 4, dies vorsieht.

Der GGR muss informiert werden, unter welchen Bedingungen er der Veräusserung genau zustimmt, was mit den in diesem Bericht enthaltenen Ausführungen aufgezeigt wird. Formell muss der GGR lediglich seine Zustimmung zur Übertragung der Primäranlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Steffisburg an die Wasserversorgung Region Thun (WARET) AG erklären (siehe nachstehende Beschlussziffer Nr. 1); dazu genügt ein einfacher entsprechender Beschluss des GGR.

Zuständig für den Abschluss der Verträge (Statuten WARET AG und Partnerschaftsvertrag WARET AG) ist und bleibt ungeachtet der Regelung in Art. 10 Abs. 4 des Reglements die NetZulug AG. Die einzelnen Dokumente muss weder der GGR noch der GR genehmigen.

Stellungnahme Gemeinderat und NetZulug AG

Der Gemeinderat und die NetZulug AG beantragen dem Grossen Gemeinderat die Primäranlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Steffisburg an die Wasserversorgung Region Thun AG (WARET AG) zu übertragen. Dies aus folgenden Gründen:

- Mit der Einbringung ihrer Primäranlagen sichert die Gemeinde Steffisburg ihre Wasserversorgung langfristig und breit ab, da auch die anderen Partner ihre Primäranlagen einbringen. Zukünftige Konzessionen und Bewilligungen durch den Kanton werden voraussichtlich ausschliesslich an regionale Wasserverbünde vergeben, eine Einzelvergabe an die Einzelversorgungen wie bis anhin ist sehr unwahrscheinlich.
- Mit dem unabdingbaren Recht auf Wasserbezug von der WARET AG verteilt sich das Risiko der Wasserverfügbarkeit aufgrund der grösseren regionalen Ausdehnung der Anlagen und insbesondere der hydrologischen Ausdehnung auf mehrere Gebiete. Das heisst für Steffisburg, dass das Risiko kein qualitativ einwandfreies Wasser zur Verfügung zu stellen kleiner und folgerichtig die Versorgungssicherheit grösser wird.
- Die NetZulg AG, welche zu 100 % im Besitz der Gemeinde Steffisburg ist, wird mit einem 35 % Anteil Aktionärin und damit Miteigentümerin an der WARET AG. Sie ist mit einem Sitz im Verwaltungsrat vertreten und kann damit auf das Geschäft und die Zukunft der WARET AG direkt Einfluss nehmen. Oberstes Organ ist die Generalversammlung, an der das Stimmrecht entsprechend der Aktienanteilen ausgeübt wird. Einschränkend ist statuarisch festgelegt, dass bei einfachen Beschlüssen - neben der Aktienmehrheit der vertretenen Aktienstimmen - mindestens drei Aktionäre oder zwei Aktionäre, die zusammen mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienwerte vereinigen, einem Geschäft zustimmen müssen. Diese Regelung verteilt die Machtverhältnisse ausgewogen und verhindert eine Konsolidierung und einseitige Übersteuerung. Die Interessen der Gemeinde Steffisburg sind dadurch auch in Zukunft gewahrt.
- Der Wasserpreis für die Bevölkerung von Steffisburg bleibt im neuen System im ähnlichen Rahmen. Mit einer Erhöhung des Wasserpreises muss aufgrund des Zusammenschlusses nicht gerechnet werden.

Antrag Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg, gestützt auf

- Art. 10 Abs. 4 des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie vom 29. Januar 2021
- Antrag des Gemeinderates und der NetZulg AG

beschliesst:

1. Der Übertragung der Primäranlagen der Wasserversorgung der Gemeinde Steffisburg an die Wasserversorgung Region Thun (WARET) AG wird zugestimmt.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat, in Verbindung mit der NetZulg AG, beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Verwaltungsrat NetZulg AG (für sich und z.H. WARET AG)
 - Reto Jakob, Delegierter Gemeinderat Steffisburg im Verwaltungsrat NetZulg AG
 - Marcel Schenk, Delegierter Gemeinderat Steffisburg im Verwaltungsrat NetZulg AG
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen
 - Präsidiales

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 04. Oktober 2022, in Kraft.

Auflage folgender Akten für alle GGR-Mitglieder (zur Einsichtnahme, ohne physische oder elektronische Abgabe):

- Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie vom 29.01.2021
- Abstimmungsbotschaft finale Version vom 28.02.2022
- Partnerschaftsvertrag WARET AG (ursprüngliche Version 1. Lesung GGR)
- **Partnerschaftsvertrag WARET AG (angepasste Version 2. Lesung mit integriertem Rückkaufsrecht)**
- Statuten WARET AG
- Wasserversorgungsgesetz des Kantons Bern vom 11.11.1996 (WVG; BSG 752.32)

Auflage folgender Akten für AGPK-Mitglieder (zur Einsichtnahme, ohne physische oder elektronische Abgabe):

- Reglement über die Versorgung der Gemeinde Steffisburg mit Wasser und Energie vom 29.01.2021
- Abstimmungsbotschaft finale Version vom 28.02.2022
- Partnerschaftsvertrag WARET AG (ursprüngliche Version 1. Lesung GGR)
- **Partnerschaftsvertrag WARET AG (angepasste Version 2. Lesung mit integriertem Rückkaufsrecht)**
- Statuten WARET AG
- Schlussbericht TP Organisation vom 28.01.2022 (wie funktioniert die erweiterte WARET AG?)
- Schlussbericht TP Betriebswirtschaft vom 28.01.2022 (mit Berechnungsvarianten; Was kostet und wie finanziert sich die erweiterte WARET AG?)
- Schlussbericht TP Technik vom 05.01.2022 (Version 05, Projekt Nr. 3024.158; mit Plan und Tabelle der Primäranlagen)
- Wasserversorgungsgesetz des Kantons Bern vom 11.11.1996 (WVG; BSG 752.32)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Hubelweg; Sanierung Strassenbau und Werkleitungen; Bewilligung Verpflichtungskredit von CHF 400'000.00 für die Projektierung und die Bauarbeiten

Traktandum 3, Sitzung 5 vom 26. August 2022

Registratur

51.141.009 Hubelweg

Ausgangslage

Der Strassenaufbau im Hubelweg ist in schlechtem Zustand und muss saniert werden. Zudem wurde im Rahmen der Kanalfernsehaufnahmen festgestellt, dass die Abwasserleitungen starke Deformationen und Verkalkungen aufweisen, Schächte sanierungsbedürftig sind und darum saniert respektive teilweise ersetzt werden müssen. Die NetZulg AG plant im gleichen Abschnitt im Hubelweg die Wasser- und Elektroleitungen zu ersetzen. Die Arbeiten können koordiniert ausgeführt werden, damit technische und finanzielle Synergien genutzt werden können. Am 22. März 2021 hat der Gemeinderat den entsprechenden Projektierungskredit bewilligt (GRB 2021-78). Die Kosten sind im Gesamtkredit enthalten.

Stellungnahme Gemeinderat

Die bestehende Strasse, die Sauberwasser- und die Schmutzabwasserleitungen wurden mit den Überbauungen Grabemattweg und Hubelhaldeweg um 1985 erstellt. In der Sauberwasserleitung hat sich über die Jahre eine grosse Menge an Kalk abgelagert. Die Betonrohre sind in den Rohrübergängen undicht. Vermutlich tritt bei grösseren Regenereignissen Wasser aus der Leitung aus und spült die Feinanteile in der Foundationsschicht der Strasse aus. Das im Strassenbelag vorhandene Schadenbild deutet darauf hin. Das Verkehrsaufkommen im zu sanierenden Strassenabschnitt ist verhältnismässig gering. Trotzdem sind die Schäden ausgeprägt. In Kombination ergeben die schlechte Foundationsschicht und die Bremskräfte der Motorfahrzeuge wellenartige Vertiefungen in der Strassenoberfläche. Auf einem Abschnitt musste 2018 notfallmässig der Belag ersetzt werden, da es wegen den Belagsverformungen zu gefährlichen Situationen und zu Stürzen von Velofahrenden gekommen ist.

Im unteren Bereich ist die Strasse in einem schlechten Allgemeinzustand (Rissbildungen). Mit dem Ersatz der Werkleitungen bietet sich die Möglichkeit, die Strasse kostengünstig zu sanieren.



Risse im Bereich eines Werkleitungsgrabens



Allgemeinzustand unterer Strassenabschnitt



Risse und leichte Deformation der Strassenoberfläche



Starke Deformation der Strassenoberfläche

Weiter wurde anhand der Kanalfernsehaufnahmen festgestellt, dass die Schmutzwasserleitungen teilweise stark deformiert sind und ersetzt werden müssen. Auch die Kontrollschächte der Abwasserleitung sind in einem schlechten Zustand.



Verkalkte Sauberwasserleitung mit nicht fachmännisch ausgeführtem Anschluss



Schadhafter, überdeckter Kontrollschacht der Sauberwasserleitung



Deformierte Abwasserleitung



Fehlendes Bankett im Kontrollschacht führt zu Ablagerungen in der Schachtsohle. Der Abfluss ist nicht mehr gewährleistet.

Es wurde geprüft, ob die Abwasserleitung auch in einem grabenlosen Verfahren ausgefräst und saniert werden könnte. Der Allgemeinzustand, die strukturellen Schäden und der schlechte Zustand der Kontrollschächte ergeben technisch wie auch finanziell für diese Variante eine schlechte Wirtschaftlichkeitsbilanz.

Kostenzusammenstellung

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag Stand April 2022 mit einer Genauigkeit von +/-10 %, wobei die Kostenbasis schwer einzuschätzen ist, da sich die Kosten im Baugewerbe im Moment innert kurzer Zeit stark verändern. Die mit GR-Beschluss vom 22. März 2021 bewilligten Projektierungskosten von total CHF 21'000.00 sind in den nachstehenden Kosten enthalten.

	Abwasserentsorgung Funktion 7201	Gemeindestrassen Funktion 6150	Gesamtinvestition Gemeinde
Bauarbeiten	183'000.00	98'000.00	281'000.00
Projekt und Bauleitung	29'200.00	17'000.00	46'200.00
Verschiedenes und Reserve	21'800.00	22'420.00	44'220.00
Mehrwertsteuer	18'000.00	10'580.00	28'580.00
Total inkl. MWST 7.7%	252'000.00	148'000.00	400'000.00

Der Strassenabschnitt, der nach den Sanierungsarbeiten neuwertig sein wird, hat eine Fläche von 900 m². Würde dieser Abschnitt unabhängig von Werkleitungsarbeiten im gleichen Standard saniert werden, würden Kosten von rund CHF 230'000.00 entstehen. Basis für diesen Betrag ist ein Quadratmeterpreis von CHF 260.00 wie er als Erfahrungswert für entsprechende Sanierungsarbeiten gilt. Dieser Abschnitt des Hubelwegs befindet sich in einem unverhältnismässig schnell wachsenden Schaden. Daher wäre ein Verzicht auf das koordinierte Vorgehen unwirtschaftlich und würde ein Flickwerk ergeben, welches den Zustand der nicht sanierten Strassenfläche innert kurzer Zeit noch stärker verschlechtern würde.

Finanzielles

Das Projekt Hubelweg ist im Finanzplan 2022 bis 2026 mit total CHF 420'000.00 (Anteil Strasse CHF 150'000.00, Anteil Abwasser CHF 270'000.00) in den Jahren 2021 und 2022 enthalten. Im Investitionsprogramm 2022 bis 2027 ist die zeitliche Verschiebung des Projekts berücksichtigt worden.

Die Investition für die Strassensanierung wird während einer Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben. Die Ausgabe von CHF 148'000.00 und die Folgekosten von jährlich CHF 9'200.00 belasten den Allgemeinen Haushalt und sind gestützt auf den gültigen Finanzplan tragbar. Werden sämtliche im Finanzplan eingestellten Projekte realisiert, werden die finanzpolitischen Ziele nicht erreicht.

Die Investition für die Sanierung der Abwasserleitung wird während einer Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben. Die Ausgabe von CHF 252'000.00 und die Folgekosten von jährlich CHF 13'000.00 sind gebührenfinanziert, belasten die Spezialfinanzierung Abwasser und sind angesichts der Reserven in den Spezialfinanzierungen Abwasser tragbar.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Sanierung der Abwasserleitung und des Strassenabschnitts Hubelweg wird ein Verpflichtungskredit von CHF 400'000.00 inkl. MWST bewilligt.

Die Kreditanteile zulasten der Investitionsrechnung verteilen sich wie folgt:

Gemeindestrassen	Funktion 6150	CHF 148'000.00
Abwasserentsorgung	Funktion 7201	CHF 252'000.00.

2. Das Projekt Hubelweg ist im Finanzplan 2022 bis 2026 mit total CHF 420'000.00 in den Jahren 2021 und 2022 enthalten. Die Ausgabe für den Anteil Gemeindestrassen von CHF 148'000.00 sowie die Folgekosten belasten den Allgemeinen Haushalt und sind tragbar. Werden sämtliche im Finanzplan eingestellten Projekte realisiert, werden die finanzpolitischen Ziele nicht erreicht. Die Ausgabe für den Anteil Abwasserentsorgung von CHF 252'000.00 sowie die Folgekosten sind gebührenfinanziert, belasten die Spezialfinanzierung Abwasser und sind angesichts der Reserven in den Spezialfinanzierungen Abwasser tragbar.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 4. Oktober 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der SP-Fraktion betr. "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03); Behandlung

Traktandum 4, Sitzung 5 vom 26. August 2022

Registrierung

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 18. März 2022 reichte die SP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03) ein.

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob die Schülerinnen und Schüler der Schule Steffisburg schwimmen lernen. Werden die Inhalte des Lehrplans 21 gemäss dem Fachbereich Bewegung und Sport, Kapitel 6 Bewegung, im Wasser erfüllt?

Begründung:

Wie gewährleistet die Schule Steffisburg, dass alle Schülerinnen und Schüler der Schule Steffisburg schwimmen lernen? Aktuell gib es keinen regelmässigen Schwimmunterricht, obwohl im Lehrplan 21 genau festgehalten ist, was die Kinder und Jugendlichen können sollten. Aktuell wird der Schwimm-Sicherheitstest vorausgesetzt, dass alle Kinder mit den Eltern schwimmen lernen. Wo dies nicht der Fall ist, können folglich die Kinder nicht schwimmen. Angesichts der Gewässer Zugl und Aare und der unmittelbaren Nähe des Thunersees erachten wir es als notwendig, dass der Schwimmunterricht angeboten wird, damit alle Kinder schwimmen lernen.

Stellungnahme Gemeinderat

Im Kanton Bern sollen gemäss Richtlinien der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) alle Kinder die Gelegenheit erhalten, Schwimmen zu lernen. Dafür sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Die Volksschule kann und soll aber auch einen Beitrag dazu leisten. Der Lehrplan 21 legt entsprechende Ziele unter der Rubrik "Bewegung und Sport" fest. Demnach soll alles darangesetzt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler in der Primarschule die Möglichkeit erhalten, Bewegungserfahrungen im Wasser zu sammeln und das Schwimmen zu erlernen.

Das Freibad Steffisburg wird von den Schulklassen im Sommer regelmässig benutzt. Bezüglich Wassergewöhnung und Schwimmunterricht waren die vergangenen zwei Jahre besonders herausfordernd: Die Coronamassnahmen führten sowohl beim Schwimmunterricht an den Schulen als auch beim Angebot des freiwilligen Schulsports zu beträchtlichen Einschränkungen. Das Schwimmbad Steffisburg und das Hallenbad Heimberg mussten ihren Betrieb einschränken und vorübergehend ganz einstellen. Im aktuellen Halbjahr konnte aufgrund der bis März 2022 geltenden Zertifikatspflicht das Kursangebot im freiwilligen Schulsport nicht angeboten werden.

Das Anliegen, den Schwimmunterricht an den Steffisburger Schulen umfassender zu berücksichtigen, wurde den Standortleitungen und der Abteilung Bildung bereits von verschiedenen Seiten unterbreitet. Der Gemeinderat erachtet es als notwendig, dass die Steffisburger Schülerinnen und Schüler den bestehenden Rahmenbedingungen entsprechend, beim Schwimmen lernen unterstützt werden.

Seit Jahren besuchen Klassen der Steffisburger Schulen im Sommer das Schwimmbad. Der Wasser-Sicherheits-Check (WSC) wird in Steffisburg seit 2014 obligatorisch durchgeführt. Die Möglichkeiten für einen regelmässigen Schwimmunterricht sind in Steffisburg seit der Schliessung des Lernschwimmbeckens in der Sportanlage Musterplatz allerdings beschränkt. Im Gegensatz zu vielen vergleichbaren Gemeinden (Langenthal, Burgdorf, Langnau, Herzogenbuchsee, Lyss, Münsingen, Spiez/Aeschi usw.) verfügt Steffisburg weder über ein Hallenbad noch über ein Lernschwimmbecken. Das Hallenbad Heimberg steht der Schule Steffisburg gegenwärtig primär im Rahmen des freiwilligen Schulsports zur Verfügung (gemäss Vertrag mit der Genossenschaft Sportzentrum Heimberg dürfen während der Schulzeit pro Woche 45 Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Steffisburg die Badeanlagen gratis benutzen). Das Freibad Steffisburg kann nur beschränkt, das heisst in der warmen Jahreszeit und bei schönen Wetter, genutzt werden. Zu berücksichtigen ist der teilweise lange Anfahrtsweg zur Badi (insbesondere für kleinere Kinder) und die Tatsache, dass ein Freibad nur bedingt für den Schwimmunterricht geeignet ist, so dass mehr Betreuungspersonen zur Verfügung stehen müssen.

Auch wenn für das Erlernen des Schwimmens in erster Linie die Eltern verantwortlich sind, nehmen der Gemeinderat und die Abteilung Bildung das Anliegen nach einer Optimierung der Wassergewöhnung und des Schwimmunterrichts sehr ernst. Die Abteilung Bildung erarbeitet zusammen mit den Standortleitungen ein neues Konzept für die Wassergewöhnung und den Schwimmunterricht. Sie prüft dabei, inwiefern zusätzliche Zeitfenster und Bahnen in Frei- und Hallenbädern (insbesondere Freibad Steffisburg und Hallenbad Heimberg) fix reserviert werden können. Folgende Massnahmen werden geprüft und entwickelt:

1. Wassergewöhnung/Schwimmen im Rahmen des obligatorischen Sportunterrichts
Die Abteilung Bildung erarbeitet ein Konzept, welches die Anforderungen an die Wassergewöhnung sowie an den Schwimmunterricht auf allen Stufen beschreibt:
 - Inhalte Schwimmunterricht an einzelnen Stufen (inkl. WSC bis zur 4. Klasse)
 - Periodizität der Wassergewöhnung und des Schwimmunterrichts
 - Ziele und Inhalte des Schwimmunterrichts
 - Weiterbildung Lehrpersonen
 - Unterstützung durch Schwimmlehrpersonen
 - Schülertransport
 - Kosten und finanzielle Beiträge durch die Gemeinde
2. Wasser-Sicherheits-Test (WSC)
Es ist Aufgabe der Schule, den Wasser-Sicherheits-Check WSC durchzuführen (im Kanton Bern seit 2014 obligatorisch). Alle Schülerinnen und Schüler müssen ihn bis spätestens Ende des 4. Schuljahres absolvieren. Der Wasser-Sicherheits-Check WSC stellt eine Massnahme zur Vorbeugung von Badeunfällen dar. Die drei Elemente des WSC (ins Wasser purzeln, sich eine Minute an Ort über Wasser halten und 50 Meter schwimmen) sollen mit den Kindern im Rahmen des Schwimmunterrichts oder in einzelnen Schwimmlektionen geübt werden.
3. Schwimmen im Rahmen von "Angebot der Schule" (AdS)
Zusätzlich zum Schwimmunterricht prüft die Abteilung Bildung, inwiefern im Rahmen von "Angebot der Schule" (freiwillige Lektionen) Schwimmunterricht angeboten werden kann und ob ein entsprechendes Bedürfnis besteht.
4. Wassergewöhnung und Schwimmen im Rahmen des freiwilligen Schulsports
Ab August 2022 wird Schwimmen im freiwilligen Schulsport wieder wie gewohnt angeboten. Die Kurse finden im Hallenbad Heimberg statt. Die Abteilung Bildung ist mit dem Hallenbad Heimberg bezüglich der Hallenbelegungszeit im stetigen Austausch.

Mit der Einführung der beschriebenen Massnahmen werden für die Gemeinde Kosten entstehen.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der SP-Fraktion betr. "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03) vom 18. März 2022 wird angenommen.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

3. Eröffnung an:
- Bildung
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 4. Oktober 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Protokoll der Sitzung vom 17. Juni 2022; Genehmigung

Traktandum 5, Sitzung 5 vom 26. August 2022

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 17. Juni 2022 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.
- oder
2. Das Protokoll der Sitzung vom 17. Juni 2022 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:
- -

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 6, Sitzung 5 vom 26. August 2022

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Hochbau/Planung; Schulanlage Erlen; Erlenstrasse; Anschluss an das Fernwärmenetz der NetZulg AG; Bewilligung Gesamtkosten von CHF 210'000.00 zuzulasten Erfolgsrechnung 2022

Traktandum 7, Sitzung 5 vom 26. August 2022

Registratur

43.300 Schulliegenschaften

Ausgangslage

Die Schulanlagen der Gemeinde sollen neu mit Fernwärme versorgt werden. Dazu wurde ein Rahmenvertrag "Anschluss- und Wärmelieferung" zwischen der NetZulg AG und der Einwohnergemeinde Steffisburg ausgearbeitet. Diesen Rahmenvertrag hat der Gemeinderat am 18. Mai 2020 genehmigt.

Am 25. Oktober 2021 genehmigte der Gemeinderat (GRB 2021-257) bereits den zugehörigen Dienstbarkeitsvorvertrag über die Liegenschaften Unterdorfstrasse 29 (Parzelle Nr. 1068) und Erlenstrasse 10-14 (Parzelle Nr. 1234) in Steffisburg.

In vorliegendem Geschäft geht es nun darum, die baulichen Anpassungen der Heizungsinstallation im Gebäudeinnern der Liegenschaft Erlenstrasse 14 in Steffisburg (Altbau Schulhaus Erlen) sowie die einmaligen Anschlussgebühren zu bewilligen.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Wärmelieferantin NetZug AG baut ab September 2022 im Bereich der Parzelle Nr. 1234 (Erlenstrasse 14) ihre Erschliessungsleitung des Fernwärmenetzes. Ab September 2022 besteht die Möglichkeit, die Liegenschaft daran anzuschliessen bzw. mit einem Hausanschluss zu versehen.

Der Hausanschluss wird durch die NetZug AG inklusive der Hauseinführung und dem Plattentauscher im Gebäudeinnern erstellt. Die Wärmeverteilung im Gebäudeinnern (Leitungsnetz der Wärmeverteilung und Radiatoren) kann bestehen bleiben. Die Heizungs-Hauptverteilung im Heizungsraum muss jedoch angepasst werden. Die Abteilung Hochbau/Planung hat deshalb in Zusammenarbeit mit der NetZug AG die Arbeiten für die gebäudeinternen Anpassungen der Heizungs-, Warmwasser- und Elektroinstallationen koordiniert und die Kosten zusammengestellt. Die Kosten für die gebäudeinternen Anpassungen betragen rund CHF 105'061.00 und beinhalten sämtliche notwendigen Leistungen.

Die einmaligen Anschlussgebühren betragen gemäss Richtofferte der NetZug AG vom 9. Mai 2022 der NetZug AG, CHF 101'268.00

Die Gesamtkosten für den Anschluss der Liegenschaft Erlenstrasse 14 am Wärmeverbund der NetZug AG präsentieren sich wie folgt (inkl. MWST):

Einmalige Anschlusskosten NetZug AG	CHF	101'268.00	MWST-frei
Anpassungen Heizungs-, Warmwasser- und Elektroinstallationen	CHF	105'061.00	inkl. MWST
Genauigkeit ca. 5 % (100'000.00)	CHF	3'671.00	inkl. MWST
Total einmalige Kosten	CHF	210'000.00	inkl. MWST

Voraussichtliche jährliche Gesamtkosten:

Grundpreis + Energiepreis	CHF	30'456.00	MWST-frei
---------------------------	-----	-----------	-----------

Die einmaligen Anschlusskosten können durchaus als Ersatz der bestehenden Gas-Heizung aus dem Jahre 2002 (Viessmann Vitocrossal 300) betrachtet werden. Nur mit dem Vorteil, dass mit dem Anschluss an das Fernwärmenetz die jeweiligen Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Heizungsanlage (Wärmeerzeugung) in Zukunft reduziert werden können. Eine gleichwertige Sanierung der Gasheizung ohne Energieträgerwechsel würde momentan Kosten in der Höhe von rund CHF 75'000.00 auslösen.

Über die bestehende Gas-Heizung werden heute die Gebäude Erlenstrasse 10 (Garderoben- und Therapiegebäude), Erlenstrasse 14 (Altbau), Erlenstrasse 14b (Neubau) und Erlenstrasse 14c (Kindergarten 1) mit Wärme versorgt. Dieses arealinterne Wärmenetz bleibt unverändert erhalten.

Die bisherigen jährlichen Kosten für den Gasverbrauch und die Wartungskosten betragen in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt rund CHF 22'000.00. Die jährlichen Kosten für das Jahr 2023 können aufgrund der Gaspreis-Entwicklung bereits heute auf rund CHF 30'000.00 prognostiziert werden. Zudem waren in den jährlich wiederkehrenden Kosten keine weiteren Erneuerungs- und Instandsetzungskosten für eine Gas-Heizung berücksichtigt, worin einer der wesentlichen Vorteile der Fernwärme besteht. Da die Kostendifferenz zwischen Fernwärme und Gas in direkter Abhängigkeit zur Energiepreispolitik fossiler Energieträger steht, lässt sich diese nicht exakt kalkulieren. Ein Wechsel auf nachhaltigere Energieträger wird sich aber mit Sicherheit in Zukunft markant auszahlen.

Vorgesehener Ablauf, Termine

September 2022	Leitungsbau Erschliessungsleitungen Fernwärme im Bereich der Liegenschaft Erlenstrasse 14 durch die NetZug AG und Bau der Hausanschlussleitung.
Frühling 2023	Anpassung der Installationen im Gebäudeinnern.

Der Sanitär- und Heizungssektor ist aufgrund der Wirtschaftslage und aktuellen Krisen stark beansprucht. Die NetZug AG hat im Schreiben vom 3. Juni 2022 schriftlich informiert, dass auch sie stark und direkt von Lieferengpässen betroffen sind. Insbesondere von Lieferungen für die notwendigen Wärmeübergabestationen. Die Lieferengpässe und die damit einhergehenden weiteren Probleme bezüglich Preisschwankungen sind momentan so gross, dass die NetZug AG im Schreiben empfiehlt, allfällige Demontagen und Vorbereitungsarbeiten erst vorzunehmen, wenn sämtliches Material auf Platz ist.

Finanzielles

Sämtliche Leistungen der NetZulg AG an die Gemeinde Steffisburg sind gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziffer 28 MWSTG von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen (Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens bzw. an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind).

Gemäss GRB 2020-123, Genehmigung Rahmenvertrag mit der NetZulg AG, soll die Schulanlage Erlen, Erlenstrasse 10-14b, längerfristig am Wärmeverbund angeschlossen werden.

Die Heizung des Schulhauses Erlen wurde im Zusammenhang mit der Gesamtanierung des Schulhauses in den Jahren 2001 bis 2003 über die Investitionsrechnung aktiviert. Der Restbuchwert wird als bestehendes Verwaltungsvermögen HRM1 noch bis ins Jahr 2025 abgeschrieben. Eine Reduktion des Verwaltungsvermögens ist aufgrund der Unwesentlichkeit nicht erforderlich.

Der Ersatz der Heizungsanlage wird wie bisher als Unterhalt zulasten der Erfolgsrechnung verbucht. Die Nutzungsdauer von Kindergärten, Schulhäusern und übrigen Hochbauten und deren Einrichtungen beträgt gemäss HRM2 25 Jahre.

Die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses an die Fernwärme ist im vorliegenden Fall gegeben, da die Lebensdauer der Heizungsanlage fast erreicht und die jährlichen Energiekosten vergleichbar sind.

Antrag Gemeinderat

1. Die Liegenschaft Erlenstrasse 14 (Schulanlage Erlen) wird neu anstelle von Erdgas mit dem Energieträger "Fernwärme" geheizt. Hierzu werden für den Hausanschluss und die Anpassungen der Heizungs-, Warmwasser- und Elektroinstallationen einmalige Gesamtkosten im Betrage von CHF 210'000.00 bewilligt.
2. Die Ausgaben sind nicht budgetiert und werden zulasten des Ergebnisses 2022 finanziert. Die erforderlichen Mittel von CHF 210'000.00 inkl. MWST (z.T. exkl. MWST) werden als Nachkredit zulasten der Erfolgsrechnung 2022, Konto 2176.3144.14, Baulicher Unterhalt SA Erlen, bewilligt.
3. Das Vorhaben ist nicht subventionsberechtigt. Es werden keine Fördergelder erwartet.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Hochbau/Planung
 - Finanzen
 - Bildung
 - Präsidiales (V.1579)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 4. Oktober 2022, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründungen

Traktandum 8, Sitzung 5 vom 26. August 2022

Registratur

10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2022/07

2022/08

Einfache Anfragen

Traktandum 9, Sitzung 5 vom 26. August 2022

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende einfache Anfragen sind aus der GGR-Sitzung vom 29. April 2022 pendent:

37.2 Gasbezug aus Russland

Daniel Schmutz (SP) bereitet die Problematik ebenfalls grosse Sorgen, nicht nur aus ökologischen Gründen, sondern weil wir einen grossen Gasanteil aus Russland beziehen. In diesem Zusammenhang erkundigt er sich nach dem Stand des Fernwärmeprojekts und ob bereits Wärme bezogen wird.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt orientiert, dass im Schwäbis bereits Fernwärme bezogen wird und Häuser und Wohnungen angeschlossen sind. Die Arbeiten an der Hauptleitung liegt dort in der Endphase und geht nun weiter Richtung Alterswohnen Glockenthal. Marcel Schenk wird an der nächsten Sitzung vom 17. Juni 2022 (bzw. infolge Verschiebung des Traktandums am 17. Juni 2022 neu am 26. August 2022) detailliert informieren und einen ungefähren Zeitplan vorstellen.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, nimmt das Anliegen entgegen und wird dazu an der nächsten GGR-Sitzung vom 17. Juni 2022 (bzw. infolge Verschiebung des Traktandums am 17. Juni 2022 neu am 26. August 2022) detailliert Stellung nehmen.

Der Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt nimmt zur vorstehenden Frage wie folgt Stellung (erfolgt mündlich direkt an der Sitzung vom 26. August 2022):

37.4 Bikesharing; Veloständer vor dem Gemeindehaus

Bruno Berger (EDU) stellt fest, dass seit der Einführung des Projekts Bikesharing im Veloständer vor dem Gemeindehaus relativ viele Fahrräder abgestellt werden. Zweidrittel des Platzes werden von diesen Fahrrädern bereits belegt. Der Veloständer ist also fast voll. Er gibt zu bedenken, dass die heutigen E-Bikes breiter sind und mehr Platz einnehmen. Bruno Berger fragt, ob es möglich ist, einen grösseren Veloständer zu montieren oder in der Nähe des Gemeindehauses einen zusätzlichen Veloabstellplatz zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Massnahme wäre auch eine gewisse Ordnung gewährleistet.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, nimmt die Frage entgegen, obwohl die Thematik in die Abteilung Hochbau/Planung gehört, welche für das Gemeindehaus zuständig ist. Bis zur nächsten GGR-Sitzung vom 17. Juni 2022 (bzw. infolge Verschiebung des Traktandums am 17. Juni 2022 neu am 26. August 2022) wird er mit den Fachabteilungen das Anliegen prüfen.

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, nimmt das Anliegen entgegen und wird dazu an der nächsten GGR-Sitzung 17. Juni 2022 (bzw. infolge Verschiebung des Traktandums am 17. Juni 2022 neu am 26. August 2022) detailliert Stellung nehmen.

Der Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt nimmt zur vorstehenden Frage wie folgt Stellung (erfolgt mündlich direkt an der Sitzung vom 26. August 2022):

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Thema 1

Thema 2

Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 10, Sitzung 5 vom 26. August 2022

Registratur

10.060.000 Grosse Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Präsident, Patrick Bachmann, informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Reto Jakob

Rolf Zeller